



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Januar 2019

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung S. 25 - Antrag der Firma WGHG Würgendorf - Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen S. 25 - Antrag der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumppe 7-13, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für Stoffe oder Gemische der Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „oxidierende Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen im Industriegebiet Rosmart, Homert, Gemarkung Altena, Flur 39, Flurstück 723 und 725, 58762 Altena S. 27 - Antrag des Lippeverbands für den Hoppeibach im Bereich des Pumpwerks Hoppeistraße Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser S. 27 - Antrag des Lippeverbands für

den Hoppeibach im Bereich des Pumpwerks Sundern Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser S. 28 - Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante Erdgasfernleitung Heiden - Dorsten der Open Grid Europe GmbH S. 28- Staatliche Anerkennung einer Ausbildungsstätte für pharmazeutisch-technische Assistenten S. 29

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 29 - Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbands-gesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 29 - Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 29 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 30 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 30 - Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 30 - Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 31 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 31 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 31

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 31

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

44. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. Januar 2019 21.3.3-3/262/265

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach den Herren Sebastian Schulte, Sundern, Abdulmanaf Mohamad, Meschede sowie Frau Martina Weber, Sundern, im Namen der Landesregierung für eine am 23. 2. 2018 bzw. 27. 6. 2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag
gez. Chapelle

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.25

45. Antrag der Firma WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. Januar 2019 900-9013104-0001/IBG-0001-G0057/18-We

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, hat mit Datum vom 22.10.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen auf Ihrem Grundstück in 57299 Burbach, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, Gemarkung Würgendorf, Flur 3, Flurstück 20 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Das bestehende Gebäude 034 (BE 1), bisher genehmigt zur Laborierung, Pressung und Nachbearbeitung von Sprengstoffen, soll an der westlichen Seite durch den Anbau „Gießfertigung“ (BE 2) in Massivbauweise baulich erweitert werden. In der Betriebs-einheit 2 soll zukünftig eine Sprengstoff-Gieß-fertigung erfolgen.
2. In unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gebäude 034 soll der Neubau von vier kleinen Nebengebäuden (BE 3) in Stahlbetonbauweise erfolgen. Diese Nebengebäude werden mit Temperier- und Trockenkammern ausgestattet und logistisch mittels eines Tunnels mit dem Gebäude 034 verbunden. Nach dem Gießen des Sprengstoffes in der Betriebs-einheit 2 wird dieser durch den Tunnel zu den Temperier- und Trockenkammern abtransportiert, um in der Betriebseinheit 3 unter definierten Bedingungen entsprechend auszuhärten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.1 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch den Anbau der „Gießfertigung“ an das bestehende Gebäude 034 sowie die Errichtung der vier neuen Nebengebäude zur Aufstellung von Temperier- und Trockenkammern auf dem Gelände der WGHG am Standort Burbach findet keine Veränderung der Emissionssituation statt. Eine über den bestehenden Zustand der Anlagen hinausgehende Nutzung und Gestaltung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt durch das Vorhaben nicht. Das Gießen des Spreng-

stoffes findet unter Sicherheit statt, d. h. fernbedient aus einem anderen Raum. Beim Prozess des Sprengstoffgießens werden keine zusätzlichen Emissionen (wie z. B. Luftverunreinigungen in Form von zu filternden Abgasen, Gerüchen oder Lärm) frei. Mit dem geplanten Vorhaben sind auch keine Veränderungen der Abfallerzeugung verbunden. Die geringen Mengen an belastetem Reinigungswasser aus der Gießfertigung werden über eine separate Betriebskanal-Rohrleitung abgeführt und im direkten Gebäudeumfeld in einem geeigneten Abwasser-Sammelbehälter mit Überfüllsicherung, welcher sich in einem unterirdischen und mit Polyethylen ausgekleideten, abflusslosen Schachtbauwerk befindet, gesammelt und nach Erfordernis über einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb entsorgt. Der im Zuge der Bauarbeiten anfallende Erdaushub wird zum Teil wieder auf dem Baugrundstück eingebaut, überschüssige Massen sollen bei Bedarf abgefahren und fachgerecht verwertet bzw. abgelagert werden. Verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein entsprechender landespflegerischer Begleitplan, der Auflagen (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) beim Eingriff in die Natur vorschreibt. Die innerbetrieblichen Schutzabstände zu den umliegenden Gebäuden innerhalb des Betriebsbereiches WGHG sowie der angemessene Sicherheitsabstand zu den außerhalb des Betriebsbereiches WGHG liegenden Schutzobjekten (i. d. F. Wohngebiet, Bundesstraße und Bundesautobahn) werden weiterhin eingehalten und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Somit bleibt abschließend festzuhalten, dass zusätzliche Emissionen, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Weier

(563)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 25

46. Antrag der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für Stoffe oder Gemische der Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „oxidierende Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen im Industriegebiet Rosmart, Homert, Gemarkung Altena, Flur 39, Flurstück 723 und 725, 58762 Altena

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. Januar 2019
900-0012094-0001/IBG-0001-G8/18-Boh

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o.a. Genehmigungsverfahren ist ein Schreiben mit Einwendungen eingegangen.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.09.2018 vorgesehene **Erörterungstermin**

am 05.02.2019, um 10:00 Uhr,
im Georg-von-Holtzbrinck-Saal der Burg Holtzbrinck,
Kirchstraße 20, 58762 Altena

nicht stattfindet.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Heesemann

(162) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 27

47. Antrag des Lippeverbands für den Hoppeibach im Bereich des Pumpwerks Hoppeistraße Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. Januar 2019
54.20.50-018/2019-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Lippeverband beantragt Grundwasser aus insgesamt 13 temporären je nach Baufortschritt Grundwasserentnahmestellen zu entnehmen.

Die Grundwasserentnahme wird für den Neubau des Pumpwerkes Hobbeistraße benötigt. In dem Einzugsgebiet des Hoppeibachs erfolgt die Mischwasserableitung derzeit über den Vorfluter. Zukünftig soll das Abwasser in einem Ableitungssystem gefasst und behandelt werden. Der Hoppeibach wird anschließend ökologisch verbessert. Das geförderte Grundwasser wird anschließend in den Hoppeibach eingeleitet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme zur Grundwasserabsenkung auf die Umwelt nicht zu befürchten und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus 13 Bereichen im Rahmen des Pumpwerks Hoppeistraße und Einleitung in den Hoppeibach mit einer max. Entnahmemenge und Einleitungsmenge von 165.000 m³/a.

Derzeit erfolgt die Mischwasserableitung über den Hoppeibach. Zukünftig soll das Abwasser in einem Ableitungssystem gefasst und behandelt werden. Der Hoppeibach wird anschließende ökologisch verbessert.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bollmann

(300) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.27

48. Antrag des Lippeverbands für den Hoppeibach im Bereich des Pumpwerks Sundern Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. Januar 2019
54.20.50-018/2019-0002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Lippeverband beantragt Grundwasser aus insgesamt 9 temporären je nach Baufortschritt Grundwasserentnahmestellen zu entnehmen.

Die Grundwasserentnahme wird für die Neuordnung der Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet des Herringer Bachs benötigt. In den Einzugsgebieten des Hoppeibachs und des Herringer Bachs erfolgt die Mischwasserableitung derzeit über den Vorfluter. Zukünftig soll das Abwasser in einem Ableitungssystem gefasst und behandelt werden. Die Gewässer werden anschließend ökologisch verbessert. Das geförderte Grundwasser wird anschließend direkt oder indirekt je nach Baufortschritt in den Hoppeibach eingeleitet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme zur Grundwasserabsenkung auf die Umwelt nicht zu befürchten und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus 9 Bereichen im Rahmen des Pumpwerks Sundern und Einleitung in den Hoppeibach und den Herringer Bach mit einer max. Entnahme- und Einleitungsmenge von 135.000 m³/a.

Derzeit erfolgt die Mischwasserableitung über den Hoppeibach und den Herringer Bach. Zukünftig soll das Abwasser in einem Ableitungssystem gefasst und

behandelt werden. Der Hoppeibach und der Herringer Bach werden anschließende ökologisch verbessert.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bollmann

(324)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 28

49. Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH

Die Regionaldirektorin Essen, 9. Januar 2019
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15_HeiD_OGE

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 09. Januar 2019 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der

Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Einsichtnahme der Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht niedergelegt und für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Dorsten.	Halterner Straße 5 46284 Dorsten

Die Raumordnerische Beurteilung kann auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Karola Geiß-Netthöfel
(349) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 28

50. Staatliche Anerkennung einer Ausbildungsstätte für pharmazeutisch-technische Assistenten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 1. 2019
24.02.01-017

Den Ludwig Fresenius Schulen Westfalen GmbH, Standort Dortmund, Hainallee 91, 44139 Dortmund, wurde mit Wirkung vom 10. Januar 2019 die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) erteilt.

Im Auftrag
gez. D'hondt
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 29

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

Kreis Unna Unna, 14. 1. 2019
Der Landrat

Der Dienstauses mit der Nummer 1376 der Beschäftigten Frau Tatiana Herzen, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kreises Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna, ausgestellt am 10. 1. 2018 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauses gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Jessica König
(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 29

52. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 17. Januar 2019
für Wasser, Mensch und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 und des Wirtschaftsplanes 2019 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ueber_uns/allgemeines/finanzen abrufbar.

gez. Wulf
Vorstand
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 29

53. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 14. Januar 2019
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 14. Januar 2019 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2019

Im Auftrag
gez. D'hondt
(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 29

54. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE02 4305 0001 0331 1521 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0331 1521 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 5/19

Bochum, 10. 01. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 30

55. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0326 1200 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0326 1200 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde wird.

B 4/19

Bochum, 10. 01. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 30

56. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001 0303 1872 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0303 1872 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde wird.

Sch 3/19

Bochum, 10. 01. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 30

57. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27. 9. 2018 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0334 0414
98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0334 0414
98 wird für kraftlos erklärt.

P 107/18

Bochum, 14. 1. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 30

58. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Die abhandengekommene, am 15. 10. 2018 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 32 434 185 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 15. 1. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 30

59. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 113 046, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 31

60. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 164 501, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 31

61. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 371 521 535,

Nr. 371 521 527,

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 8. 1. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 31

62. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 30 325 880, 30 325 898 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 15. 1. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 31

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „MGC Blau-Weiss Eslohe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 50769, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Franz-Josef Müller, Brackenweg 29, 59889 Eslohe.

(28)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING